

unter Umständen dartun müssen, daß sie niemals den Anspruch auf Verfolgung ihres Rechtes aufgegeben hat.

Die Frage der Wiederherstellung des Rufes *Paulas* ist sekundär; sie löst sich mit dem Erfolg, bzw. Mißerfolg ihrer übrigen Klagbegehren von selbst.

Das vorstehende Gutachten muß sich auf die Angaben einer Partei stützen. Es konnte im wesentlichen deshalb nur die grundlegenden rechtlichen Gesichtspunkte für die Beurteilung des vorgelegten Falles angeben und hat, sofern es sich auf die vorgebrachten Angaben stützt, nur bedingten Wert, nämlich sofern die Angaben wahrheitsgemäß und allseitig sind. Über die species facti kann nur eine amtliche gründliche Untersuchung des Falles Klarheit schaffen. Erst auf dieser Grundlage kann die rechtliche Würdigung bauen.

Dillingen a. d. Donau. Dr V. Fuchs, Hochschulprofessor.

(Eheschwierigkeiten in Missionsländern.) Es wurde folgender Ehefall eingesandt: Eine junge Frau Kim bat um die heilige Taufe. Bei Untersuchung der Eheverhältnisse ergab sich, daß ihr Mann Ri bereits früher verheiratet war; er hatte seine erste Frau Tjyen entlassen. Er wurde mit etwa 14 Jahren verheiratet und widmete sich acht Jahre lang an verschiedenen Orten dem Studium und Studienreisen; das eigentliche Zusammenwohnen war von kurzer Dauer, zumal er mehrerermaß bei seiner Rückkehr in die Heimat die Frau gar nicht zu Hause antraf. Nach acht Jahren erklärt Ri seiner Frau Tjyen, er wolle mit ihr nicht mehr zusammenleben; eigentlich wollte Ri überhaupt keine Ehe mit der ziemlich älteren Tjyen; aber dem Drängen seines Vaters gab er nach, heiratete, pflog nur einmal den ehelichen Verkehr, und zwar in der ersten Nacht, wie es heidnische Sitte ist. Er beobachtete diesen Verkehr als „Zeremoniell“, ohne jemals die Frau als Gattin betrachtet zu haben. Kinder aus erster Ehe sind nicht vorhanden. Sechs Monate nach der Trennung lernte Ri seine jetzige Frau Kim kennen, welche ihm bereits zwei Kinder schenkte. Auf Drängen der Eltern wurden beide Kinder getauft; auch die Mutter der Kim ließ sich taufen. Obgleich Ri als Polizist stets ein Kruzifix bei sich trägt, um gegen Gefahren geschützt zu sein, so ist doch an seine Konversion nicht zu denken. Für die Erziehung der Kinder wäre es von hoher Bedeutung, wenn die Mutter, wie sie es wünscht, getauft werden könnte. Das Privilegium Paulinum findet keine Anwendung, da weder Ri noch Tjyen sich bekehren wollen; also muß die erste Ehe auf anderem Wege gelöst werden. Aus der Lösung ist kein Skandal zu befürchten, weil nur wenige um dieselbe wissen; zudem betrachten sie diese erste Verbindung

nicht als Ehe; ferner lebt die erste Frau ebenfalls mit einem anderen beisammen, von welchem sie bereits einige Kinder empfangen hat. Ein Prozeß ex capite vis et metus dürfte kaum zu einem Ergebnis führen aus Mangel an Zeugen; der Vater des Mannes, obwohl schriftlich und mündlich darum gebeten, verweigert jede Auskunft; denn es gilt in der Heimat des Ri als Pflicht des Vaters, dem Sohne eine Braut zu suchen; es ist daher eine schwere Beleidigung und Verachtung des Vaters, wenn der Sohn die von den Eltern bestimmte Frau wieder zurückschickt. So weit der Fragesteller.

Wie ist der Fall zu lösen? Es gibt verschiedene Lösungen. Die erste und einfachste ist diese: Mit Rücksicht auf Kim und deren katholische Kinder bittet man um Dispens a vinculo naturali matrimonii, lässt Kim zur heiligen Taufe zu, dispensiert ab impedimento disparitatis cultus, und traut Ri—Kim. Diesen Vorschlag machte der Apostolische Präfekt als Ordinarius der Mission. Ist dieser Weg gangbar? Der Apostolische Präfekt hält ihn nicht nur für gangbar, sondern unter den gegebenen Umständen als den einzigen Weg; es gibt sonst keinen Ausweg. Meines Erachtens ist gerade dieser einzige Weg eben kein gangbarer Weg. Weshalb? Alle Beteiligten am Prozeß sind *heidnisch*: Ri, seine Gattin Tjyen, von der er getrennt lebt, und seine jetzige Frau Kim, welche wohl katholisch werden möchte; aber sie kann es nicht, bevor die Eheangelegenheit geordnet ist. Nun schreibt *Trieb* in seinem Handbuch des kanonischen Ehrechts, § 88, 2., S. 721: „Nach can. 12 stehen die Ungetauften außerhalb der Kirche; die Kirche, bezw. der Papst hat daher keine Gewalt über die nichtchristliche Ehe, die Ehe der Ungetauften untereinander. Erst wenn ein Gatte sich taufen lässt, kommt dieser unmittelbar durch die Taufe (katholische oder akatholische) unter die Gewalt der Kirche und infolge der Unteilbarkeit des Ehevertrages auch die Ehe selber. Daher kann der Papst nur eine vollchristliche oder eine halbchristliche Ehe dem Bande nach auflösen.“ *Vromant*, Ius Missionariorum, n. 382, erklärt: „*Omnis admissus*: 1. Romanus Pontifex solvere nequit legitimum matrimonium duorum infidelium, quamdui neuter ex contrahentibus baptismum recepit; ambo enim ab eius iurisdictione eximuntur (cf. can. 87).“ Noch weiter geht *Gasparri* in seinem Eherecht, n. 1167. Er wendet die Bestimmung des can. 1126 auch auf den Fall einer päpstlichen Dispens an: „vinculum prioris conjugii in infidelitate contracti tunc tantum solvit, cum pars fidelis reapse novas nuptias valide iniverit“; der Kardinal fährt dann fort: „Hinc si Romanus Pontifex super legitimo matrimonio dispensaverit, hanc dispensationem ita intelligimus, ut novae nuptiae contrahi quidem valeant, sed interim permaneat

vinculum matrimoniale legitimum, donec novae nuptiae de facto initiae fuerint, adeo ut si post dispensationem pontificiam, sed ante novarum nuptiarum celebrationem, pars infidelis aliud matrimonium contraxerit, hoc, si nostra interpretatio est veritati conformis, invalidum esset, obstante dirimente impedimento ligaminis." Da Tjyen als Heidin mit einem anderen Manne zusammenlebt und Ri sich noch nicht bekehren will, „weil er bei der Staatsbehörde angestellt ist und bald dahin, bald dorthin versetzt wird“, kann von einer dispensatio a vinculo nicht die Rede sein.

Meines Erachtens stehen noch zwei Wege offen, um der jetzigen Frau Kim die Möglichkeit der Bekehrung und einer gültigen Ehe zu bieten. Ich stelle zwei Fragen: I. Ist die Ehe Ri—Tjyen ungültig? II. Ist sie wenigstens zweifelhaft gültig (positive dubium)?

I. Frage: Ist die Ehe Ri—Tjyen ungültig?

Zunächst möchte ich bemerken, daß nach can. 1019 der Ordinarius die *moralische Sicherheit* haben muß, daß der Ehe Ri—Kim kein Ehehindernis im Wege steht, bevor er diese Ehe gestattet. Die Gewißheit kann er sich bei einer heidnischen Ehe, wie Vromant, l. c. n. 389, ausdrücklich bemerkt, auch *ohne formellen Eheprozeß* verschaffen. „Nullum reperitur fundamentum ad asserendam potestatem judicariam Ecclesiae quoad matrimonium olim inter duos infideles contractum.“ Es genügt also ein processus summarius et extrajudicialis. Kann die Ungültigkeit der Ehe Ri—Tjyen morali certitudine bewiesen werden? Der Apostolische Präfekt denkt an „vis et metus“; aber es „sind keine Zeugen dafür aufzutreiben, daß er (Ri) wirklich nur gezwungen die Ehe einging. Sein Vater, den ich mündlich und schriftlich um diesbezügliche Mitteilung anging, verweigert jede Auskunft, was mir die Aussage des Mannes zu bestätigen scheint“. Angenommen, vis et metus könne in casu mit moralischer Sicherheit bewiesen werden, so kann doch die Ehe nicht für ungültig erklärt werden. Weshalb nicht? Vis et metus est impedimentum dirimens *jure ecclesiastico*; kommt also den Heiden nicht zugute. Das „*Directorium commune Missionum Coreae*“, Hongkong 1932, schreibt: „Utrum vis et metus sit impedimentum juris naturalis, probabile est tantum. Matrimonium ergo duorum infidelium, ex metu gravi initum, est ‚probabiliter‘ invalidum.“ Über diese Kontroverse vgl. Vromant, l. c. n. 191 f. Trotzdem möchte ich glauben, daß die Ungültigkeit selbst bewiesen werden kann nicht auf Grund von can. 1087, sondern von can. 1081, welcher ja *Naturrecht* enthält; also auf eine heidnische Ehe ebenfalls Anwendung findet. Es scheint mir außer allem Zweifel, daß Ri

überhaupt *keinen Ehewillen* hatte. Der Bericht des Apostolischen Präfekten bietet folgende Anhaltspunkte:

1. Der Mann hielt sich fast nie zu Hause auf, sondern studierte jahrelang, ging nach Japan und Mukden; er war also im ganzen acht Jahre fast ununterbrochen abwesend. Ri, der seine zwei Kinder taufen ließ, welcher auch sonst der katholischen Kirche freundlich gegenüber steht, der stets ein Kruzifix bei sich trägt und diesem den Schutz in Gefahren zuschreibt, der seine jetzige Frau *erst* kennen lernte, *nachdem* er schon sechs Monate von der ersten geschieden war, macht den Eindruck eines durchaus glaubwürdigen Mannes. Dieser behauptet, daß er von Anfang an das Mädchen *gar nicht zur Frau haben wollte*. Das ist, so meint der Ordinarius, leicht denkbar bei dem großen Altersunterschied; die Braut hatte 18, der Bräutigam nur 14 Jahre. Ein sehr starker Beweis ist die Tatsache, daß Ri *nur einmal* in acht Jahren mit seiner ersten Frau verkehrte; und dies einzige Mal *sine affectu maritali*; er pflegte in der *ersten Nacht* den Beischlaf, weil es heidnische Sitte sei; doch habe er auch da Tjyen nicht als Ehefrau betrachtet; er habe es getan, weil es eben zum „Zeremoniell“ gehöre. Endlich kommt noch dazu die Tatsache der Scheidung, welche vom Manne ausging. Auf einen Punkt möchte ich noch besonders aufmerksam machen. Der Apostolische Präfekt meint, daß aus der Lösung der ersten Ehe kein Skandal zu befürchten ist, weil nur wenige um dieselbe wissen, und *diese sie nicht als Ehe betrachten*. Könnte man nicht auf diesen Fall einer *Naturehe* can. 1747 anwenden? Non indigent probatione 1º facta notoria ad normam can. 2197, nn. 2, 3; n. 3 lautet also: „notorium notoriati facti, si publice notum sit et in talibus adjunctis commissum, ut nulla tergiversatione celari nulloque juris suffragio excusari possit.“ Also alle Leute, welche um die erste Ehe wissen, betrachten sie *nicht* als Ehe. Weshalb nicht? Weil sie eben aus den Umständen wissen, daß Ri *keinen Ehewillen* hatte. Gasparri selbst macht einmal auf die Anwendung von can. 1747 im Eherecht aufmerksam. Er stellt I. c. n. 1283 die Frage: „curnam inter casus exceptos (can. 1990) impedimentum aetatis non fuerit recensitum; etsi de eius existentia facili et certo modo constare possit. Verum patet ex ipso contextu can. 1990 impedimenta ibi memorata haud esse in exemplum recensita, sed taxative, ideoque ad sumnum aetatis impedimento aptari posse videntur dispositiones can. 1747 n. 1º de factis notoriis.“ Gasparri zitiert Wernz-Vidal, de matrim. n. 704 nota 58. Hier heißt es: für aetas findet can. 1990 Anwendung, „aut saltem applicari debet can. 1747“. Die Instructio S. O. vom 24. Jan. 1877 (Fontes n. 1050) bemerkt richtig: „unde fit, ut accurata consideratio morum et consuetudinum regionis multam

afferre posset lucem ad veram voluntatem contrahentium cognoscendam. Ex his omnibus, et etiam ex adiunctis circumstantiis sive loci sive personarum, non omnino difficile erit, praesertim ab iis, qui praesentes sunt, dignoscere quaenam fuerit contrahentium intentio, quando matrimoniale contractum conluserunt, et consensum praestiterunt.“ Die mores et consuetudines regionis halten die Ehe Ri—Tjyen eben für *keine* Ehe. Interessant ist die Mitteilung der Propaganda vom 30. April 1908 in einem ähnlichen Falle. Das Heilige Offizium hatte am 22. April 1908 die Frage so entschieden: „*Interrogetur vir, et si jure jurando affirmat se numquam intendisse indissolubili vinculo se uniri mulieri, sed eam sibi copulasse animo post aliquod elapsum tempus dimittendi, et post institutum diligens examen omnium adiuncorum circa ipsius credibilitatem nullum aut leve dubium supersit de assertionis veritate, permitti poterit, ut cum alia catholica muliere ineat matrimonium.*“ (Periodica, tom. IV, p. 182.) Sollte also der Apostolische Präfekt zur moralischen Sicherheit gelangen, daß die Ehe Ri—Tjyen ungültig ist, dann lasse er Kim zur Taufe zu, erkläre den status liber der Brautleute, dispensierte ab impedimento disparitatis cultus und gestatte Ri—Kim die katholische Trauung. (Vgl. über das Fehlen des Ehekonsenses S. C. C. 26. Juni und 18. Dezember 1869 [Thesaurus S. C. C. vol. 128, S. 337—409; 607—648].)

II. Frage: Ist die Ehe Ri—Tjyen zweifelhaft?

Aus den bisherigen Ausführungen scheint mir mit voller Sicherheit hervorzugehen, daß die Ehe Ri—Tjyen wenigstens wahrhaft zweifelhaft, vere dubium im Sinne des Kirchenrechtes war. Ist aber diese Ehe als dubium, wenn nicht als invalidum zu betrachten, dann findet auf sie can. 1127 Anwendung: „*in re dubia privilegium fidei gaudet favore juris.*“ Nach Vermeersch-Creusen, Epitome (ed. 4) vol. II n. 427: „*Privilegium fidei est jus eligendi in quovis dubio solutionem probabilem, quae fidei acquirendae aut servandae favet.*“ Es handelt sich in unserem Falle um die fides acquirenda von Kim und wahrscheinlich von Ri, wenn er die Möglichkeit einer christlichen Ehe sieht; es handelt sich um die fides servanda der bereits geborenen und getauften Kinder. Deshalb schreibt der Apostolische Präfekt: „Für die katholische Erziehung der Kinder, für die Garantierung derselben wäre es von großer Bedeutung, wenn die Frau (Kim) getauft werden könnte.“ Ohne Zweifel findet can. 1127 Anwendung, si dubium versatur „*circa validitatem matrimonii in infidelitate contracti.*“ Epitome, l. c. n. 437; Gasparri, l. c. n. 1168; Cappello, de matrimonio (ed. 2) n. 788; Vlaming, Praelect. jur. matr. n. 733; Vromant, l. c. n. 282; Periodica, vol. X. (25) — (28); p. (26): „*Latiore vero usu, ad privilegium Fidei referri*

quoque potest judicium quo, in favorem fidei, matrimonium dubii valoris aestimatur et tractatur tamquam validum vel invalidum, prout validitas vel invaliditas *viam baptismō munierit.*“ Das Directorium Coreae n. 355 wendet dies Prinzip ebenfalls an bei *dubia validitas* matrimonii in casu vis et metus; und zwar „sine interpellatione“; fügt aber bei: *Tutius tamen erit ab interpellatione utpote dubie requisita dispensare.*“ Mir scheint nach can. 1127 keine Interpellation notwendig. So auch *Vromant*, l. c. n. 289. Möchte doch nach fünf Jahren des Harrens Kim zur heiligen Taufe gelangen, da ihre Ehe mit Ri als gültig von Anfang an betrachtet werden kann in favorem fidei.

Rom, S. Anselmo.

P. Gerard Oesterle O. S. B.

(Unfruchtbare oder ungültige Ehe?) Ein Landwirt, brav und gut katholisch, wünscht, daß seine Ehe als ungültig erklärt würde. Grund: ich kann von meiner Frau, infolge einer Operation steril, keine Kinder erhalten und doch hätte ich als Landwirt so gerne Kinder. Die Frau hatte vor der Trauung gesagt, sie sei operiert worden; sie verschwieg aber, daß die excisio utriusque ovarii stattgefunden habe. Der Bräutigam hatte schon lange vor der Trauung erklärt: wenn ich wüßte, daß ich keine Kinder bekäme, würde ich dich nicht heiraten. Ist da wohl noch etwas zu machen? lautete die Frage des Seelsorgers.

I. Zunächst wäre zu fragen, welchen Sinn der Landwirt der Bedingung gab; sie kann den Sinn haben: *ich heirate dich, wenn du zeugungsfähig in den Ehestand eintrittst.* Wenn nun die Braut vor der Ehe infolge der Operation zeugungsunfähig war, dann wäre die Ehe ungültig ob condicionem de praesenti appositam, sed non existentem de facto (can. 1092, 4^o). Diesen Sinn hat offenbar der Landwirt seiner Bedingung gegeben; denn die Operation und der daraus auftauchende Zweifel über die Fruchtbarkeit der Frau gaben dem Bräutigam den Anlaß diese Bedingung zu stellen.

II. Die Bedingung kann ferner den Sinn haben: ich heirate dich, wenn du tatsächlich Kindern das Leben gibst; diese Bedingung wäre eine Bedingung de futuro possibili; wenn die Frau Kinder erhält, ist die Bedingung erfüllt; wenn keine Nachkommenschaft ersteht, dann bleibt die Ehe so lange in Schweben, bis ganz sicher ist, daß die Frau keine Kinder mehr erhalten kann. Diesen Sinn konnte der Landwirt seiner Bedingung nicht geben, weil sie unvernünftig und sittlich unerlaubt ist. Der Mann dürfte ja erst dann von seinen ehelichen Rechten Gebrauch machen, wann die Ehe absolut gültig ist, d. h. wann die Frau wenigstens ein Kind empfangen hat; aber wie soll sie von ihrem Manne ein Kind empfangen, da sie nicht in der bedingten Ehe